

Im Namen von Fürst und Volk

URTEIL

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senats, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Rechtssache der klagenden Partei A****, *****, vertreten durch ***** gegen die beklagte Partei B****, *****, vertreten durch ***** und die Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei 1. C****, *****, und 2. D**** (ehemals E****), *****, beide vertreten durch ***** wegen Feststellung (ohne Bewertung) und EUR 10'000'000.00 s.A., über die Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 28.02.2023, 02 CG.2020.217, ON 196, mit dem der Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Fürstlichen Landgerichts vom 14.06.2022, 02 CG.2020.217, ON 136, keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird k e i n e Folge gegeben.

Die klagende Partei ist schuldig, der beklagten Partei zu Händen ihrer Vertreterin binnen 4 Wochen die mit CHF 24'695.48 bestimmten Kosten des Revisionsverfahrens zu bezahlen.

T a t b e s t a n d:

1. Mit dem am 12.12.2018 geschlossenen „Share Purchase Agreement“ erwarb die Klägerin vom Beklagten Aktienanteile im Umfang von 9.9% an der F**** AG mit Sitz in Vaduz zum Kaufpreis von EUR 10 Millionen.

2. Die *klagende Partei* erhob mit ihrer am 13.08.2020 beim Erstgericht eingebrachten Klage gegenüber dem Beklagten die Klagebegehren, *„es wird festgestellt, dass der Aktienkaufvertrag („Share Purchase Agreement“) zwischen der Klägerin und dem Beklagten vom 12.Dezember 2018 über den Kauf von Aktienanteilen von 9.9% an der F**** AG zum Preis von EUR 10'000'000.00 Millionen rückabzuwickeln ist.“* Schliesslich fordert sie vom Beklagten die Zahlung von 10'000'000.00 samt 5 % Zinsen ab Klagseinbringung.

Dazu brachte die Klägerin zusammengefasst vor, sie sei über den wahren Wert der Aktienanteile, der weit weniger als die Hälfte des von ihr gezahlten Kaufpreises betrage, getäuscht worden. Die Klägerin habe den vereinbarten Kaufpreis von EUR 10 Millionen am 21.12.2018 auf das Bankkonto der Beklagten einbezahlt. An

diesem Tag sei die Klägerin mit einem Anteil von 9.9% in das Aktienbuch der F**** AG eingetragen worden. Erst über ein Jahr später habe die Klägerin durch ein Gutachten der G**** vom 21.11.2018 erfahren, dass der bezahlte Kaufpreis weit überhöht gewesen sei. Nach diesem Gutachten hätte der Wert der Aktienanteile von 9.9% „unter einer Fair-Value-Betrachtung“ etwa EUR 1'299'152.00 bis EUR 2'598'304.50 betragen.

Am 13.08.2019 habe die Finanzmarktaufsicht festgestellt, dass der Beklagte in persönlicher Hinsicht keine Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gemäss Art. 19 BankG mehr biete. Zugleich sei mit dieser Verfügung der F**** AG aufgetragen worden, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den rechtmässigen Zustand im Sinne des Art. 17 Abs. 5 BankG dadurch wiederherzustellen, dass die Klägerin keine Beteiligung mehr an der F**** AG halte, weil auch sie nachträglich die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 5 BankG nicht mehr erfülle. Diese Verfügung sei vor dem Hintergrund ergangen, dass das Fürstliche Landgericht ein Strafverfahren gegen die Klägerin und den Beklagten wegen Verdachts des Verbrechens der Geldwäscherei, der kriminellen Organisation sowie wegen Verstössen gegen das Bankengesetz geführt habe. Gegen diese Verfügung der FMA sei erfolglos eine Beschwerde bei der Beschwerdekommision der FMA eingereicht worden. Schliesslich habe der Verwaltungsgerichtshof am 24.04.2020 mit Urteil zu VGH 2019/114 die Entscheidung der Beschwerdekommision vom 03.10.1919 bestätigt. Der VGH habe u.a. zu dem gegenständlichen Aktienkaufvertrag festgehalten: *„Aufgrund dieses Sachverhaltes war die FMA*

gehalten, das nicht gesetzmässig zustande gekommene Rechtsgeschäft zu beeinspruchen, das nunmehr entsprechend rückabzuwickeln ist.“, „...den rechtmässigen Zustand dadurch wiederherzustellen hat, als die als Einheit anzusehenden Aktionäre ihre nicht genehmigte qualifizierte Beteiligung nicht mehr halten...“, „Aufgrund der notwendigen Rückabwicklung war durch die FMA auch nicht in diese Einheit einzugreifen, indem dieser verfügt wird, dass die Gesellschaften Teile ihrer Anteile abgeben...“, „...und mangels Meldung an die FMA und Umgehung des entsprechenden Verfahrens eine Rückabwicklung stattzufinden hat...“, „...derart den rechtmässigen Zustand im Sinne des Art 17 Ab. 5 BankG herzustellen hat...“.

Im Hinblick auf diese Ausführungen des VGH habe die Klägerin nie eine Aktionärsstellung erworben und sie sei deshalb auch keine Aktionärin der F**** AG. Gemäss VGH sei der Aktienkaufvertrag zwischen den Parteien jedenfalls rückabzuwickeln, was rechtlich so zu verstehen sei, dass die Aktienübertragung von vornherein nichtig gewesen sei. Die Rechtsfolge daraus sei, dass die Klägerin den Kaufpreis rechtsgrundlos geleistet habe. § 877 ABGB regle, dass in jedem Fall derjenige, der die Aufhebung eines Vertrages aus Mangel der Einwilligung verlange, auch alles zurückstellen müsse, was er aus einem solchen Vertrag zu seinem Vorteil erhalten habe. Die Klägerin könne vom Beklagten ihre Leistung zurückfordern, da der rechtliche Grund, sie zu behalten, aufgehört habe. Sie dürfe aufgrund der Verfügung der FMA keine Beteiligung an der F**** AG halten. Es müsse eine bereicherungsrechtliche

Rückabwicklung nach den §§ 877 bzw 1435 ABGB „Zugum-Zug“ erfolgen.

Die Rückabwicklung habe nicht nur wegen Wegfalls des Rechtsgrundes zu erfolgen, sondern auch wegen der listigen Vorgangsweise des Beklagten gemäss § 870 ABGB. Der Anspruch werde auch auf die Bestimmungen des Irrtums gemäss § 871ff ABGB und laesio enormis nach § 934 ABGB gestützt. Das objektive Missverhältnis von mehr als der Hälfte zwischen Leistung und Gegenleistung sei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgelegen, weshalb § 934 ABGB zur Anwendung komme. Die Klägerin habe zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses weder Kenntnis über den wahren Wert der Aktienanteile an der F**** AG noch über die Existenz des G****-Gutachtens gehabt. Die Vertragsaufhebung aufgrund § 934 ABGB wirke auf den Abschlusszeitpunkt mit dinglicher ex tunc-Wirkung zurück.

Da der Beklagte bei Vertragsabschluss über den wahren Wert der Aktienanteile aufgrund des G****-Gutachtens sowie überhaupt aufgrund seiner Stellung als Hauptaktionär und Verwaltungsratspräsident der F**** AG Bescheid gewusst habe, habe er die Klägerin durch List gemäss § 870 ABGB zu dem Kaufvertrag veranlasst. Die Klägerin sei bei Vertragsabschluss einem Irrtum unterlegen. Sie habe lediglich über laienhafte Kenntnisse in der Finanzdienstleistungsbranche verfügt und hätte den Vertrag nie unterzeichnet, wenn sie über die Geschäftslage der F**** AG und den wahren Wert der Aktien in Kenntnis gesetzt worden wäre. Es handle sich somit bei dem Irrtum

der Klägerin um einen wesentlichen Geschäftsirrtum, der zur Anfechtung des Vertrages berechtige.

3. Die *beklagte Partei* beantragte Klagsabweisung und wendete zusammengefasst ein, dass das erwähnte „Gutachten“ der G**** vom 21.11.2018 von der Klägerin selbst in Auftrag gegeben worden sei, zumal die Klägerin die Käuferin gewesen sei. Ansprechpartner und Auftraggeber des „Gutachtens“ der G**** sei der Nebenintervenient C**** (alias *****) und die weitere Nebenintervenientin E**** (nunmehr: D****) gewesen. C**** habe den Beteiligungserwerb für die Klägerin zentral organisiert und für diese alle Entscheidungen getroffen. Die Klägerin sowie all ihre Berater und Anwälte hätten das Gutachten der G**** seit Ende November 2018 gekannt. Es handle sich nicht um ein Gutachten im engeren Sinn, sondern um eine subjektive Einschätzung der Bewertung durch G****. Die Aktien der F**** AG würden nicht an der Börse gehandelt werden. Da deshalb die Aktien nicht über einen Börsenkurs verfügten, bemesse sich der Preis nicht nach einem (nicht existenten) Marktpreis, sondern sei zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

Die Entscheidung des VGH 2019/114 richte sich ausschliesslich gegen die F**** AG. Die Streitparteien seien nicht Parteien dieses Verwaltungsverfahrens gewesen. Vielmehr seien die in diesem Verfahren von den Streitparteien eingebrachten Beschwerden gegen die Verfügung der FMA als unzulässig zurückgewiesen worden. Die Klägerin habe unzweifelhaft die Aktionärsstellung erworben und als solche jeweils an der Generalversammlung der F**** AG teilgenommen.

Die von der Klägerin geltend gemachten Ansprüche seien im Übrigen längst verfristet, weil gemäss dem Kaufvertrag der Käufer Ansprüche aus diesem Vertrag binnen 30 Tagen an den Verkäufer schriftlich notifizieren müsste. Das Judikat des VGH sei dem Rechtsanwalt der Klägerin spätestens am 09.05.2020 übermittelt worden. Das „Gutachten der G****“ sei der Klägerin nach eigenen Angaben seit Dezember 2019 bekannt.

Nach dem Kaufvertrag komme der Klägerin auch dann kein Anspruch zu, wenn der behauptete Anspruch sich aus einem Umstand ergebe, der der Klägerin im Zuge des Beteiligungserwerbes offengelegt worden sei. Die Wertschätzung der G**** sei der Klägerin vor Abschluss des Kaufvertrages - wie ausgeführt - bekannt gewesen.

4. Die dem Verfahren auf Seiten der beklagten Partei beigetretenen *Nebenintervenienten* brachten zusammengefasst vor, dass C**** lediglich Vermittler im Auftrag der Klägerin gewesen sei, jedoch keine Vollmacht zur Verhandlung und Abschluss des Kaufvertrages gehabt habe. Diesen habe die Klägerin selbst geschlossen. Dabei habe C**** das von ihm eingeholte sogenannte „Gutachten der G****“, das für die Klägerin Argumente bei der Verhandlung über den Kaufpreis geliefert habe, vor Abschluss des Kaufvertrages anlässlich von Besprechungen in Venezuela bekannt gemacht.

5. Das *Fürstliche Landgericht* wies mit seinem Urteil vom 14.06.2022 (ON 136) die Begehren auf Feststellung und Leistung von EUR 10 Millionen s.A. ab. Seine Entscheidung stützte das Erstgericht auf die nachfolgend wörtlich wiedergegebenen Feststellungen:

„Bei der Klägerin handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Istanbul, Türkei. Geschäftsführerin der Klägerin ist H*****.

Beim Beklagten handelt es sich um eine natürliche Person mit Wohnsitz in Dubai, Vereinigte Arabische Emirate. Er war Mehrheitsaktionär und bis zum **. September 2019 Verwaltungsratspräsident bei der F***** AG, FL-*****, einer Liechtensteinischen Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz, der eine Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Bank im Sinne von Art 15 Abs 1 BankG erteilt wurde und welche sich seit dem 10. August 2020 in Liquidation befindet.

Der Beklagte verfügt über ein Konto bei der F***** AG in Liquidation, auf welchem sich derzeit ca. CHF 4 Mio. befinden.

Beim Nebenintervenienten („NI“) zu 1. handelt es sich um eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz. Bei der NI zu 2. handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Wollerau, Schweiz.

*****, alias C***** und im Folgenden auch weiter so genannt, war Verwaltungsratspräsident der NI zu 2., damals als E***** firmierend, bei welcher er das operative Geschäft (strategische Geschäftsführung, Kundenbeziehungen, Beziehungen zu den Geschäftspartnern wie auch zu den Partnerbanken) führte.

Die E***** beauftragte die *****, Zürich („G*****“), im November 2018, einen Berichtsentwurf „Project *****. Valuation Considerations“ zu erstellen, den die G***** erstmals am 21. November 2018 an C***** als Vertreter der E***** per E-Mail übermittelte und am 22. November 2018 gegenüber C***** in den Räumlichkeiten der E***** in Zürich präsentierte.

In den „Project *****. Valuation Considerations“ vom 21. November 2018 wird ua zusammengefasst ausgeführt, dass ein Kaufpreis von CHF 28 Mio für einen Aktienanteil von 20% an der F***** AG, Vaduz, von G***** für übertrieben hoch gehalten wird. Basierend auf den Bewertungen von G***** und dem aktuellen Status der F***** AG, Vaduz, hält G***** in den „Project *****.

Valuation Considerations" einen Kaufpreis von CHF 3 Mio bis 6 Mio für eine Kapitalbeteiligung von 20% für vertretbar.

Zwischen dem 25. November 2018 und dem 02. Dezember 2018 hat H**** Kenntnis von den obigen „Project *****. Valuation Considerations" und den oben ausgeführten Bewertungen der G**** für einen Aktienanteil von 20% an der F**** AG, Vaduz, erlangt.

Die Klägerin als Käuferin und der Beklagte als Verkäufer haben das folgende Share Purchase Agreement vom 12. Dezember 2018 abgeschlossen, wobei seitens der Klägerin der Vertrag von H**** unterzeichnet wurde:

Aufgrund des obigen Share Purchase Agreement überwies die Klägerin den Kaufpreis für die Aktien von EUR 10 Mio am 21. Dezember 2018 an den Beklagten auf dessen Konto bei der F**** AG und wurde gleichentags mit einem Anteil von 9.9% im Aktienbuch der F**** AG eingetragen.“

In rechtlicher Hinsicht führte das Erstgericht zusammengefasst aus, dass die Entscheidung des VGH vom 24.04.2020, VGH 2019/114, für den gegenständlichen Rechtsstreit nicht verbindlich sei. Zudem habe die Klägerin nicht substantiiert behauptet, dass die in der Entscheidung des VGH geforderte Rückabwicklung des Aktienkaufvertrages ihre Ursache im Verhalten des Beklagten habe.

Vorliegend sei nur zu prüfen, ob die Klägerin beim gegenständlichen Aktienkauf einem vom Beklagten veranlassten Irrtum unterlegen sei. Werde eine Vertragspartei von einem Dritten durch List oder durch ungerechte und begründete Furcht zu einem Vertrag bewogen oder zu einer irrtümlichen Erklärung veranlasst,

so sei der Vertrag gültig. Nur wenn der andere Teil an der Handlung des Dritten teilgenommen oder von derselben offenbar habe wissen müssen, kämen die Bestimmungen über die Irrtumsanfechtung nach den §§ 870 bis 874 zur Anwendung. Die Klägerin begründe ihren Anspruch damit, dass sie vor Abschluss des Kaufvertrages keine Kenntnis der „Project *****. Valuation Considerations“ von G**** gehabt habe. Dies ergebe sich aus den Feststellungen gerade nicht. Die Geschäftsführerin der Klägerin, H****, habe nämlich nach den Feststellungen zwischen dem 28.11.2018 und dem 02.12.2018 Kenntnis von den „Project *****. Valuation Considerations“ erhalten und dennoch den Aktienkaufvertrag für die Klägerin unterzeichnet. Von einem Irrtum, welcher noch dazu vom Beklagten veranlasst worden sein soll, könne keine Rede sein.

6. Das *Fürstliche Obergericht* gab der gegen die erstinstanzliche Entscheidung ON 136 von der Klägerin erhobenen Berufung mit dem nunmehr angefochtenen Urteil vom 28.02.2023 (ON 196) in der Hauptsache keine Folge. Die von der Klägerin geltend gemachten Verfahrensmängel des Verfahrens erster Instanz erachtete das Berufungsgericht als nicht gegeben. Ebenso beurteilte es seine Beweisrüge als nicht stichhältig. Die rechtlichen Erwägungen des Berufungsurteils, die gegen den Standpunkt der Klägerin sprechen, werden im nachfolgenden bei deren Behandlung – soweit von Relevanz – wiedergegeben werden.

7. Die *klagende Partei* bekämpft das Berufungsurteil ON 196 mit ihrer rechtzeitigen Revision wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens sowie unrichtiger

rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass der Berufung der Klägerin vom 25.08.2022 gegen das Ersturteil Folge gegeben und dem Klagebegehren zur Gänze stattgegeben werde. In eventu wird begehrt, das angefochtene Urteil ON 196 aufzuheben und die Rechtssache unter Bindung an die Rechtsansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs an das Fürstliche Obergericht oder an das Fürstliche Landgericht zurückzuverweisen.

Auf die Revisionsausführungen wird im Detail bei deren nachfolgenden Behandlung einzugehen sein, soweit dies für die vorliegende Entscheidung von Bedeutung ist.

8. Die *beklagte Partei* erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

Auch die (umfassenden) Ausführungen in der Rechtsmittelgegenschrift werden Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen sein, soweit sie entscheidungsrelevant sind.

9. Die *Nebenintervenienten* haben sich am Revisionsverfahren nicht beteiligt.

10. Die Revision ist im Hinblick auf den CHF 50'000.00 übersteigenden Entscheidungsgegenstand des Berufungsverfahrens gemäss § 471 Abs 2 ZPO zulässig, inhaltlich allerdings nicht berechtigt.

Entscheidungsgründe:

10.1. Die Klägerin hat ihren Sitz in Istanbul. Der Beklagte wohnt in Dubai. Es ist also schon deshalb eine Rechtssache mit Auslandsbezug gegeben. Die Vorinstanzen haben ihre rechtlichen Erwägungen ohne nähere Erörterung des Auslandsbezuges durchwegs auf liechtensteinisches Sachrecht gestützt. Dem treten die Parteien auch im Revisionsverfahren nicht entgegen. Sollten die Parteien aber ausländisches Recht für anwendbar halten, so müssten sie dies bei der gegebenen Verfahrenslage konkret geltend machen und dazu auch ausführen, welches günstigere als das vom Berufungsgericht erzielte Ergebnis daraus zu erwarten wäre. Die Frage des anzuwendenden materiellen Rechts ist daher nicht mehr weiter zu thematisieren (OGH 03.02.2023 06 CG.2021.115 GE 2023, 200 Erw 6.4. mwN).

10.2.1.1. Die Klägerin bemängelt, dass das Erstgericht den Zeugen C**** im Rechtshilfeweg einvernehmen liess, obwohl hierfür die in § 328 Abs 1 ZPO gesetzlich statuierten Voraussetzungen nicht gegeben gewesen seien. Die entsprechende Rüge in ihrer Berufung habe das Fürstliche Obergericht zu Unrecht damit abgetan, dass Verfahrensverstösse gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit nach § 196 ZPO zu rügen seien. Mit der vom Erstgericht gewählten Vorgangsweise sei der in der liechtensteinischen Landesverfassung (Art 100 Abs 1) explizit verankerte Grundsatz der Unmittelbarkeit verletzt worden. Daran ändere auch nichts, dass die Parteien Gelegenheit gehabt hätten, an der Einvernahme des Zeugen durch das Rechtshilfegericht teilzunehmen. Die an den

Zeugen zu richtenden Fragen seien ihm bereits im Vorhinein übermittelt worden, sodass diese von ihm nicht ad hoc sondern durch Ablesen von vorbereiteten Notizen beantwortet worden seien. Der Erstrichter habe sich auf diese Art und Weise keinen persönlichen Eindruck vom Zeugen verschaffen können, was wesentlich gewesen wäre. Wenn bei der Einvernahme des Zeugen im Sinn des Gesetzes vorgegangen worden wäre, so hätte sich insgesamt ergeben, dass H**** vor Abschluss des Aktienkaufvertrages von den „Project *****. Valuation Considerations“ keine Kenntnis gehabt habe, sodass dem Klagebegehren stattzugeben gewesen wäre.

Gerügt wird auch, dass die nunmehr angefochtene Entscheidung keine nachvollziehbare Begründung für die Abweisung des Beweisantrages auf Einvernahme des Zeugen ***** im Rechtshilfeweg enthalte. Das Berufungsgericht habe sich mit dem Hinweis begnügt, dass die Einvernahme dieses Zeugen in Kolumbien zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung geführt hätte. Allerdings hätte dem durch eine Beweisbefristung nach § 279 ZPO begegnet werden können. In Anbetracht der Bedeutung der Einvernahme dieses Zeugen und des Streitwerts von CHF 10 Millionen sowie den Verlauf dieses Verfahrens, das erst seit 13.08.2020 anhängig sei, hätte die vorzunehmende Interessensabwägung ergeben, dass die Einvernahme des Zeugen zumindest mit einer Beweisbefristung nach § 279 ZPO anzuordnen gewesen wäre. An dieser Stelle sei in Erinnerung zu rufen, dass das Verfahren schon von Seiten der beklagten Partei im Zusammenhang mit der Benennung des Zeugen C**** erheblich verzögert worden sei. Hätte das Berufungsgericht

nicht mit einer sachlich nicht nachvollziehbaren Begründung die Verfahrensrüge abgetan, so hätte das Beweisverfahren auch in diesem Zusammenhang ergeben, dass H**** vor Abschluss des Aktienkaufvertrages keine Kenntnis vom G****-Gutachten gehabt habe, was zu einer Klagsstattgebung geführt hätte.

10.2.1.2. Dem hält der Beklagte in seiner Revisionsbeantwortung zusammengefasst entgegen, dass bereits in der Berufung erfolglos geltend gemachte angebliche Verfahrensmängel im Revisionsverfahren nicht mehr aufgegriffen werden könnten. Dies wäre nur unter ganz bestimmten Umständen zulässig, die hier nicht vorlägen. Der erste der beiden geltend gemachten Verfahrensmängel wäre rügepflichtig gewesen. Dem habe die Klägerin nicht entsprochen. Die Klägerin habe weder gegen die Vernehmung im Rechtshilfeweg noch gegen die Verlesung des Vernehmungsprotokolls irgendwelche Einwendungen erhoben. Wenn sie diese Vorgangsweise nunmehr rüge, verstosse sie damit gegen das Verbot des prozessualen Rechtsmissbrauchs. Unabhängig davon seien die Voraussetzungen des § 328 ZPO für die Einvernahme des Zeugen C**** im Rechtshilfeweg ohnehin vorgelegen. Schliesslich wäre es der Klägerin freigestanden, nach Vorliegen des Vernehmungsprotokolls die ergänzende Einvernahme dieses Zeugen vor dem erkennenden Gericht zu beantragen. Das Erstgericht hätte keine Möglichkeit gehabt, gegen den Zeugen C**** gemäss § 333 ZPO ein Zwangsmittel zu verhängen, damit er vor dem inländischen Gericht erscheine. Insoweit liege daher kein Gerichtsfehler vor. Schliesslich seien die behaupteten Verfahrensmängel nicht von Relevanz für die ergangenen Entscheidungen.

Teilweise sei die Verfahrensrüge nicht gesetzmässig ausgeführt. Die Klägerin habe darüber hinaus auch nicht dargelegt, warum das entsprechende verspätete Beweisanbot nicht schon früher gestellt worden sei. Dieses sei daher präkludiert gewesen. Die Einvernahme des Zeugen ***** in Kolumbien hätte tatsächlich zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung geführt. Eine allenfalls nach § 179 ZPO vorzunehmende Interessensabwägung falle zu Lasten der Klägerin aus. Der Zeuge ***** hätte sich ausserdem auf sein Recht zur Verweigerung der Aussage wegen des Anwaltsgeheimnisses berufen können, auf das sich die Klägerin selbst bezogen habe.

10.2.1.3. Der Revisionsgrund des § 472 Z 2 ZPO betrifft nur Mängel des Berufungsverfahrens. Wurde ein angeblicher Verfahrensmangel erster Instanz in der Berufung nicht geltend gemacht, dann durfte das Berufungsgericht diesen auch nicht wahrnehmen. Da sohin ein Verfahrensmangel zweiter Instanz diesfalls nicht vorliegt, kann bei dieser Verfahrenslage der Mangel erster Instanz nicht mehr als Revisionsgrund geltend gemacht werden. Wurde umgekehrt ein Mangel erster Instanz in der Berufung geltend gemacht, vom Berufungsgericht jedoch verneint, dann kann der Mangel ebenfalls gewöhnlich in der Revision nicht mehr gerügt werden. Dies wird nach der neueren Rechtsprechung damit begründet, dass ein schwerwiegender Verfahrensverstoss vom Gewicht einer Nichtigkeit dann nicht mehr mit Erfolg in der Revision geltend gemacht werden kann, wenn ihn das Berufungsgericht verneint hat, sodass dies umso weniger der Fall sein muss, wenn vom Gericht zweiter Instanz ein einfacher Verfahrensmangel verneint wurde, der keine

Nichtigkeit begründet. Dieser Grundsatz ist jedoch dann nicht anwendbar, wenn das Berufungsgericht infolge unrichtiger Anwendung verfahrensrechtlicher Vorschriften eine Erledigung der Mängelrüge unterlassen oder sie mit einer durch die Aktenlage nicht gedeckten (sohin aktenwidrigen) bzw rechtlich unhaltbaren Begründung verworfen hat. Er gilt auch dann nicht, wenn das Berufungsgericht einen Verfahrensmangel erster Instanz infolge einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung nicht wahrgenommen hat; in diesem Fall liegt ein Feststellungsmangel vor, der mit einer Rechtsrüge geltend zu machen ist (OGH 07.09.2017, 06 CG.2015.215 GE 2018, 309 Erw 8.2.1. mwN). Schliesslich kommen diese Überlegungen auch dann nicht zum Tragen, wenn das Berufungsgericht eine Erledigung der Mängelrüge mit der Begründung unterlässt, der Verfahrensmangel sei nicht gerügt worden, obwohl dieser nicht der Rügepflicht nach § 196 ZPO (§ 196 öZPO) unterliegt (9 ObA 63/23i Erw 1.1.1.).

Diese rechtlichen Grundsätze wurden in zwei Entscheidungen des Staatsgerichtshofs relativiert. Dieser begründete seine Entscheidungen im Wesentlichen mit einer Verletzung des rechtlichen Gehörs bzw mit einem Begründungsmangel. Die zuvor zitierte herrschende Rechtsprechung sei bei einem schweren grundrechtlichen Mangel des erstinstanzlichen Verfahrens nicht gerechtfertigt, weshalb sich in einem derartigen besonderen Fall der Fürstliche Oberste Gerichtshof bei Vorliegen entsprechender Revisionsausführungen mit der vom Berufungsgericht verworfenen Rüge der Mangelhaftigkeit des erstgerichtlichen Verfahrens im Sinn einer

nachvollziehbaren Begründung befassen müsse (StGH 2005/090 GE 2009, 276 LES 2007, 420; StGH 2011/066 LES 2013, 59).

10.2.1.4. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs wird von der Klägerin nicht geltend gemacht. Ihre Verfahrensrügen betreffen in erster Linie eine angebliche Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und die Voraussetzungen für die Einvernahme eines Zeugen im Rechtshilfeweg. Allerdings hat das Berufungsgericht die beiden Verfahrensrügen der Klägerin in der angefochtenen Entscheidung mit einer weitgehend zutreffenden sowie nachvollziehbaren und damit überprüfbaren Begründung sowie im Einklang mit der Aktenlage erledigt, weshalb gemäss §§ 482, 469a ZPO auf die entsprechenden Erwägungen und die nachfolgenden Ausführungen verwiesen wird.

10.2.1.5. Die Klägerin beruft sich zur Stützung ihrer Ansicht, dass die Verletzung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes durch Einvernahme des Zeugen C**** im Rechtshilfeweg nicht der Rügepflicht des § 196 ZPO unterliege, unter anderem auf die zu LES 2010, 94 veröffentlichte Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs. In dieser wurde zu Erw 13.2. ausgeführt, dass für das im Zuge des liechtensteinischen Berufungsverfahrens durchzuführende Beweisverfahren, von dem in § 457 Abs 2 ZPO (vgl § 488 Abs 2 öZPO) geregelten Ausnahmefall abgesehen, der Unmittelbarkeitsgrundsatz im gleichen Umfang wie im Beweisverfahren vor dem Erstgericht gelte. Dieser sei für den liechtensteinischen Zivilprozess im Unterschied zur

österreichischen ZPO (durch die mit der WGN 89 eingeführte Bestimmung des § 281 a öZPO) nicht gelockert worden.

Diese Ansicht ist aber seit der ZPO-Novelle 2018 mit der Neuschaffung des § 281a ZPO nach österreichischem Rezeptionsvorbild überholt. Damit wurde im Sinn des Vorrangs der Prozessökonomie der sonst im Zivilprozess geltende Grundsatz der Unmittelbarkeit gelockert (vgl dazu wie schon in der Revisionsbeantwortung BuA 2018/19 S 98, 119).

Daraus folgt, dass die Parteien nunmehr entgegen der früheren Rechtslage laut LES 2010, 94 in einem gewissen Rahmen über die Einhaltung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes disponieren können, in dem sie beispielsweise für die Verlesung bestimmter Aktenstücke nicht ausdrücklich das Gegenteil beantragen oder dem ausdrücklich zustimmen können (§ 281 a ZPO). Darüber hinaus ergibt sich eine Durchbrechung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit schon aus § 328 Abs 1 ZPO, der die Aufnahme des Zeugenbeweises durch einen ersuchten Richter unter bestimmten Kriterien zulässt. In Verbindung mit den vorstehenden Ausführungen ist daraus für die nunmehr geltende Rechtslage insgesamt abzuleiten, dass eine Partei die Anordnung der Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter gemäss § 196 Abs 1 ZPO rügen und einen Antrag auf Wiederholung der Beweisaufnahme vor dem erkennenden Richter stellen muss, wenn sie der Meinung ist, dass die für die Beweisaufnahme vor dem ersuchten Richter normierten Voraussetzungen nicht gegeben sind (vgl RIS-Justiz RS0037410; zuletzt 9 ObA

63/23i Erw 1.1.2. mwN auch aus der österreichischen Literatur und Ablehnung einer gegenteiligen Meinung). Nach dieser Entscheidung ist auch der im Zivilprozess an sich herrschende Grundsatz der Unmittelbarkeit nach der nunmehrigen Rechtsprechung grundsätzlich verzichtbar (RIS-Justiz RS0041499). Die Parteien können auf die Befolgung des Grundsatzes, dass die Beweise von dem Richter aufzunehmen sind, der die Entscheidung fällt, wirksam verzichten (RIS-Justiz RS0037410; vgl RIS-Justiz RS0037160; RS0041499). Es geht dabei um die Verletzung einer das Verfahren regelnden Vorschrift, die den Verfahrensablauf betrifft, nicht aber die vom Gericht vorzunehmende Stoffsammlung (vgl dazu *Schumacher* in *Schumacher*, HB LieZPR Rz 27.46).

Die Klägerin hat aber gegen die Einvernahme des Zeugen C**** im Rechtshilfeweg keine Einwendungen erhoben bzw diese Vorgangsweise nicht gerügt, sondern in der Sache weiter verhandelt (ON 91 S 15 unten, S 24 unten).

Damit erweist sich die Rüge der angeblichen Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit von Beweisaufnahmen in diesem Punkt schon aus diesen Erwägungen heraus als nicht berechtigt, sodass auf die weiteren in den Revisionschriften dazu vorgetragenen Argumente nicht mehr einzugehen ist.

10.2.1.6. In der Streitverhandlung vom 08. März 2022 hat die Klägerin zu ihrem Vorbringen unter anderem eine eidesstaatliche Erklärung ihres Rechtsvertreters (richtig) ***** vom 15. Februar 2022 als Beweismittel angeboten (ON 115 S 3). Das Beweisanbot betraf den relevanten Punkt, ab wann der Klägerin das

sogenannte G****-Gutachten bekannt war. Damit geht es um eine Frage, die schon ab dem Beginn des Verfahrens strittig war. Der rechtsfreundlich vertretenen Klägerin musste bewusst sein, dass schriftliche Aussagen von Zeugen dem liechtensteinischen Zivilprozess fremd sind, weil sie in diesem Punkt den teilweise bereits erwähnten Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens widersprechen, sodass sie als Beweismittel nicht zugelassen werden dürfen (*Nagel in Schumacher*, Rz 21.43 unter anderem mit Hinweis auf OGH in LES 2002, 317; vgl RIS-Justiz RS0036711 und RS0040297). Von dem bereits erörterten Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gibt es auch in diesem Zusammenhang Ausnahmen (vgl dazu 1 Ob 39/15i), die hier jedoch nicht in Betracht kommen und damit nicht näher erörterungsbedürftig sind. Die Klägerin musste damit rechnen, dass das entsprechende Beweisanbot – wie tatsächlich auch geschehen – zurückgewiesen wird (vgl dazu ON 115 S 13, S 33). Wenn daher die Klägerin die Einvernahme des Zeugen (richtig) ***** erst kurz vor Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz durch Einvernahme im Rechtshilfeweg in Kolumbien beantragt hat (ON 115 S 44 Abs 1), so ist dem Berufungsgericht darin zuzustimmen, dass die Einvernahme dieses grob schuldhaft verspätet angebotenen Zeugen zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung geführt hätte und das entsprechende Beweisanbot im Sinn der §§ 178, 179 ZPO als verspätet unbeachtlich war (vgl dazu *Santner in Schumacher* in Rz 19.51 und 19.52). Ob es auch vom Beklagten zu vertreten ist, dass das Verfahren bis zu dieser letzten Streitverhandlung möglicherweise

verzögert wurde, wie dies in der Revision behauptet wird, ist dabei jedenfalls schon deshalb nicht von Belang, weil anlässlich dieser Streitverhandlung die Rechtssache – vom verspäteten Beweisanbot der Klägerin abgesehen – entscheidungsreif war.

Zutreffend ist auch der Hinweis des Berufungsgerichts, dass die Klägerin dazu vorbringen liess, dass „selbstredend erst dann vor Ort vom Klagsvertreter entschieden werden wird, ob der Zeuge ***** anlässlich der Einvernahme von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wird oder nicht“ (ON 115 S 53 oben). Viel deutlicher kann man bei dieser Verfahrenslage eine offenbare Verschleppungsabsicht, die auch auf Seiten einer klagenden Partei aus unterschiedlichsten Gründen bestehen kann, nicht zum Ausdruck bringen.

Das Berufungsgericht hat ausserdem zutreffend darauf hingewiesen, dass das Beweisthema für das Angebot des Zeugen ***** nur lautete, „dass dieser das G*****-Gutachten, Beilage K, bis zum Abschluss des streitgegenständlichen Aktienkaufvertrages weder gesehen hat noch mit diesem Inhalt vertraut war“ (ON 115 S 44 Abs 1), sodass damit nichts über die massgeblichen Fragen ausgesagt ist, inwiefern und ab welchem Zeitpunkt dieses der Geschäftsführerin der Klägerin bekannt war.

Damit kam aber auch eine Beweisausnahme unter Fristsetzung nach § 279 ZPO nicht in Betracht.

10.2.2. Bemängelt wird schliesslich noch, dass das Erstgericht zum tatsächlichen Wert der strittigen Aktien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Feststellungen getroffen hat, sondern nur zu jenem, den

diese laut dem G****-Gutachten aufweisen sollen. Die Klägerin sieht eine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens darin, dass das Fürstliche Obergericht auf die entsprechende Rüge in der Berufung der Klägerin nicht eingegangen sei.

Fehlt eine für die Entscheidung relevante Tatsachenfeststellung, so kann dies einen sogenannten sekundären Feststellungsmangel begründen, der eine abschliessende rechtliche Beurteilung unmöglich machen kann und deshalb mit Rechtsrüge und nicht mit einer Verfahrensrüge geltend zu machen ist. Das gilt naturgemäss auch dann, wenn das Berufungsgericht tatsächlich auf eine solche Rüge nicht näher eingetreten ist. Darauf wird daher im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zurückzukommen sein. Erwähnt sei aber schon an dieser Stelle, dass auch ein Begründungsmangel nicht vorliegt, wenn – wie hier – aus dem Gesamtzusammenhang der Entscheidungsgründe der Vorinstanz zu erkennen ist, dass sie die vermisste Feststellung aus rechtlichen Überlegungen heraus für unbeachtlich hielt.

Schon aus diesen Erwägungen heraus müssen die Verfahrensrügen der Klägerin jedenfalls erfolglos bleiben. Insbesondere liegt in diesem Zusammenhang – wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt – keine Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens vor (§§ 482, 469a ZPO).

10.3. Zur Rechtsrüge:

10.3.1. Die Klägerin hat schon in ihrer Klage vorgebracht, dass der von ihr an den Beklagten bezahlte Kaufpreis von EUR 10 Millionen für einen Aktienanteil von

9,9% an der F**** AG weitaus höher gewesen sei als der doppelte Fair Value-Wert von EUR 1'299'152.00 bis EUR 2'598'304.50, sodass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein objektives Missverhältnis von mehr als der Hälfte zwischen Leistung und Gegenleistung vorgelegen habe. Die Vertragsaufhebung gemäss § 934 ABGB wirke daher dinglich ex tunc auf den Abschlusszeitpunkt zurück, während die Rückabwicklung Zug um Zug analog zu § 877 ABGB zu erfolgen habe. Dazu hat die Klägerin als Beweis das sogenannte G****-Gutachten vom 21.11.2018 (Beilage K) angeboten (vgl unter anderem ON 1 S 4, 5, 9).

Das Berufungsgericht hat dazu richtig ausgeführt, dass für die Anwendung von § 934 ABGB auf den Marktwert bzw im konkreten Fall auf den Verkehrswert der übertragenen Aktien abzustellen ist. Richtig ist auch, dass das Erstgericht zu diesem Verkehrswert keine Feststellung getroffen hat. Es hat lediglich festgestellt, dass nach dem „Project *****. Valuation Considerations“ ein Kaufpreis von CHF 28 Millionen für einen Aktienanteil von 20% an der F**** AG von G**** für übertrieben hoch gehalten werde, während sie nach deren Bewertungen einen Kaufpreis von CHF 3 Millionen bis CHF 6 Millionen für eine Kapitalbeteiligung von 20% für vertretbar halte (Ersturteil ON 136 S 16 unten). Dieser Sachverhalt besagt nichts über den tatsächlichen Verkehrswert des strittigen Aktienpakets aus. Darin ist dem Berufungsgericht zuzustimmen (§§ 482, 469a ZPO).

Sollte der Verkehrswert tatsächlich für die Entscheidung massgeblich sein, so würde die Klägerin in

ihrer Revision zu Recht einen sekundären Feststellungsmangel rügen, weil dazu diese entscheidungswesentliche Feststellung fehlen würde.

Entgegen der im Urteil des Fürstlichen Obergerichts zur Berufung der Klägerin ausgeführten Ansicht müsste in diesem Zusammenhang für eine gesetzeskonforme Rechtsrüge im Rahmen des Rechtsmittels nicht vorgebracht werden, aufgrund welcher Beweisgrundlage das Erstgericht welche konkrete Feststellung hätte treffen müssen, jedoch aufgrund einer unrichtigen Rechtsauffassung nicht getroffen habe. Massgeblich ist vielmehr, dass die Klägerin schon in erster Instanz eine entsprechende Tatsachenbehauptung vorgetragen und ein Beweisanbot dazu erstattet hat. Für eine gesetzmässige Rechtsrüge würde es daher in diesem Zusammenhang genügen, das Fehlen einer entsprechenden Feststellung zu bemängeln.

Das Berufungsgericht hat aber zutreffend erkannt, dass es im konkreten Fall auf den Verkehrswert ohnehin nicht ankommt. Nach § 935 ABGB ist nämlich eine Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte gemäss § 934 ABGB unter anderem dann nicht möglich, wenn jemand, obgleich ihm der wahre Wert bekannt war, sich dennoch zu dem unverhältnismässigen Wert verstanden hat.

Das Erstgericht hat nun festgestellt, dass der Geschäftsführerin der Klägerin zwischen dem 25. November 2018 und dem 02. Dezember 2018, sohin vor Abschluss des strittigen Vertrages, die Bewertung von G**** bekannt war (ON 136 S 16 unten, S 17 oben). Da nach dem Standpunkt der Klägerin diese Bewertung den

tatsächlichen Verkehrswert der übertragenen Aktien darstelle, und die Klägerin in Kenntnis dieses Wertes den Vertrag abgeschlossen hat, kommt § 935 ABGB zum Tragen, wonach sich die Klägerin nicht mehr auf die Verkürzung über die Hälfte nach § 934 ABGB berufen kann. Damit ist aber auch nicht entscheidungsrelevant, wie hoch der tatsächliche Verkehrswert der übertragenen Aktien war, sodass der von der Klägerin in ihrer Revision gerügte sekundäre Feststellungsmangel nicht vorliegt, worauf auch die Beklagte in ihrer Revisionsbeantwortung zutreffend verweist. Auch in diesem Punkt kann daher die Revision nicht berechtigt sein.

10.3.2.1. Die Klägerin rügt einen angeblichen sekundären Feststellungsmangel auch dahin, dass das Berufungsgericht keine Feststellung „betreffend die entscheidungswesentliche Thematik der Wirkung des Urteils des VGH vom 24.04.2020 zu VGH 2019.114 (Beilage H) auf das gegenständliche Verfahren“ getroffen habe. Bei richtiger Rechtsansicht hätte das Berufungsgericht die Feststellung treffen müssen, dass dieses (noch näher zu erörternde) Urteil „zu berücksichtigen ist“, woraus der rechtliche Schluss zu ziehen gewesen wäre, dass der Aktienkaufvertrag rückabzuwickeln sei.

10.3.2.2. Dem hält der Beklagte in seiner Revisionsbeantwortung mehrere Argumente entgegen, warum diese Ausführungen nicht zutreffend seien, worauf im nachfolgenden, soweit entscheidungsrelevant, einzugehen sein wird.

10.3.2.3. Die Frage, ob und unter welchen Umständen bzw in welchem Umfang die zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs auf das vorliegende Verfahren Rechtswirkungen erzeugen könnte, ist nicht der Sachverhaltsebene sondern der rechtlichen Beurteilung zuzuordnen. Es kommt im Übrigen aber darauf an, ob Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, die an den Verwaltungsgerichtshof heran getragen wurden, Bindungswirkung zukommt, die im Rahmen dieses Verfahrens zu berücksichtigen ist (vgl § 190 ZPO bzw § 190 öZPO).

Die in der Revision dazu zitierte Entscheidung des Staatsgerichtshofs zu StGH 2018/144 LES 2019, 182 GE 2021/22 Erw 2.2 spricht die Frage des rechtlichen Gehörs insoweit an, als es um die Frage geht, ob die Parteien des Zivilprozesses mit jenen des Verwaltungsverfahrens ident sind. Dies war bei dem damals zu beurteilenden Sachverhalt der Fall, sodass schon deshalb der Gehörsanspruch durch den Beizug einer bestimmten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs nicht verletzt wurde. In diesem Punkt unterscheidet sich die damalige Sachlage vom hier vorliegenden Gegenstand des Verfahrens. Der Beklagte war nämlich mangels Parteistellung – vgl dazu die nachfolgenden Feststellungen über den Inhalt des Verwaltungsverfahrens – nicht Partei desselben.

Zur Bindungswirkung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden ist aber auch auf Rechtsprechung der österreichischen Gerichte zur Rezeptionsbestimmung des § 190 öZPO zurückzugreifen.

Demnach sind Gerichte an rechtskräftige Bescheide der Verwaltungsbehörden gebunden, und zwar selbst dann, wenn diese Verfügungen unvollständig oder fehlerhaft sein sollten; eine inhaltliche Überprüfung eines Verwaltungsbescheides durch das Gericht hat nicht stattzufinden (abgesehen von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen wie eine absolute Nichtigkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung). Im gerichtlichen Verfahren ist unter anderem auch nicht zu prüfen, ob einer Partei des späteren Zivilprozesses die Parteistellung in einem (präjudiziellen) Verwaltungsverfahren zu Recht verwehrt wurde. Übereinstimmend wird aber eine Bindung an rechtsgestaltende Bescheide, also solche, die selbst eine neue Rechtslage schaffen, unter der Voraussetzung bejaht, dass sie nicht absolut nichtig sind. Sie binden den Zivilrichter infolge der gegen jedermann wirksamen Änderung der Rechtslage. Bindungswirkung entfaltet allerdings nur der Spruch rechtsgestaltender Bescheide der Verwaltungsbehörden, nicht aber die auf einen bestimmten Sachverhalt gestützte Beurteilung der Rechtsfrage und die Begründung. Dritte, die am Verwaltungsverfahren nicht beteiligt waren, können (abgesehen von einer Rechtskrafterstreckung, etwa bei Rechtsnachfolge) nur durch die Gestaltungs- oder Tatbestandswirkung eines Bescheids gebunden sein (RIS-Justiz RS0036981). Die Bindungswirkung wurde auch dann bejaht, wenn die Verwaltungsbehörde über eine im Zivilverfahren zu prüfende Vorfrage als Hauptfrage entschieden hat (6 Ob 129/21w).

Auch der an einem Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte kann also von der Gestaltungswirkung und

der Tatbestandswirkung des Bescheids erfasst werden. Die Tatbestandswirkung eines Bescheids tritt dann ein, wenn dieser in einer Rechtsvorschrift als Tatbestand für eine Rechtsfolge eingesetzt wird, wenn also die Rechtsordnung schon an die bloße Existenz des Bescheids bestimmte Rechtsfolgen knüpft. Die rechtliche Relevanz eines solchen Bescheids für den Adressaten der Rechtsvorschrift ergibt sich in einem derartigen Fall also nicht aus der Verbindlichkeit des Bescheids für ihn, sondern aus der an den Bescheid anknüpfenden Bestimmung (1 Ob 157/22b Rz 20). Keine Tatbestandswirkung entfaltet aber ein rechtsgestaltender Bescheid, wenn die Erlassung der Entscheidung nicht in einer im vorliegenden Verfahren anzuwendenden Rechtsvorschrift als Tatbestand für eine Rechtsfolge eingesetzt wird (6 Ob 129/21w Rz 35).

Auch die oftmals als Gestaltungswirkung bezeichneten rechtlichen Konsequenzen können zu den Tatbestandswirkungen gerechnet werden: Hier knüpfen Tatbestände an Rechtsfragen an, die durch Bescheide (oder andere Staatsakte) geschaffen wurden. Die damit geschaffenen Rechtssituationen bewirken auch eine Bindung von Personen, die an dem Zustandekommen des rechtsgestaltenden Aktes nicht als Parteien beteiligt waren (RIS-Justiz RS0114910).

Ob nun die von den Parteien angesprochene Bindungswirkung hier zum Tragen kommt, kann nach den von den Tatsacheninstanzen erarbeiteten Feststellungen nicht beurteilt werden, weil solche zu den Inhalten der verwaltungsbehördlichen Akte nicht getroffen wurden.

Allerdings kann eine im Verfahren vorgelegte Urkunde, die ihrem Inhalt nach unstrittig ist, auch noch der Entscheidung des Revisionsgerichts zugrunde gelegt werden (RIS-Justiz RS0121557 [T2] [T3]).

Die hier massgeblichen Urkunden wurden vom Erstgericht als Beilagen L, G und H zum Akt genommen. Deren Echtheit und Richtigkeit wurde nicht bestritten (ON 43 S 10). Der Inhalt dieser Urkunden kann daher im Revisionsverfahren noch verwertet werden.

Nach der Verfügung (Teilentscheidung) der FMA vom 13. August 2019 zu AZ 7423/19/09 (Beilage L) ist folgender relevanter Spruch ergangen:

„Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat in Sachen F**** AG wegen Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass Herr B**** in persönlicher Hinsicht keine Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gemäss Art 19 BankG mehr bietet.

Der F**** wird im Sinne der Art 35 Abs 2 lit c und Art 35 Abs 4 BankG aufgetragen, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den rechtmässigen Zustand im Sinne der Art 19 BankG, Art 30 und Art 32 BankV bis spätestens vier Wochen nach Zustellung dieser Verfügung in der Form wiederherzustellen, dass Herr B**** als Mitglied des Verwaltungsrates abberufen, der entsprechende Eintrag aus dem Handelsregister gelöscht wird und der Verwaltungsrat sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt, die – vorbehaltlich der Genehmigung der FMA gemäss Art 26 Abs 1 lit a iVm Abs 3 BankG – die Anforderungen gemäss Art 19 BankG erfüllen.

2. Es wird festgestellt, dass Herr B**** den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der

Bank zu stellenden Ansprüchen gemäss Art 17 Abs 5 BankG nicht genügt.

Der F**** wird im Sinne der Art 26 a Abs 4, Art 35 Abs 2 lit c und Art 35 Abs 4 BankG aufgetragen, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den rechtmässigen Zustand im Sinne des Art 17 Abs 5 BankG bis spätestens vier Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieses Spruchpunktes in der Form wiederherzustellen, dass Herr B**** keine Beteiligung mehr an der F**** hält.

3. Es wird festgestellt, dass die I**** ... und die J**** ... im Sinne des Art 22 Abs 1 der RL 2013/36/EU („CRD IV“) gemeinsam handelnde juristische Personen sind, die eine qualifizierte Beteiligung im Sinne des Art 4 Abs 1 Z 36 der Verordnung (EU) Nr 575/2013 („CRR“) an der F**** in Höhe von insgesamt 18% erworben haben und im Sinne des Art 17 Abs 5 BankG den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Bank zu stellenden Ansprüchen nicht genügen.

Der F**** wird im Sinne der Art 26 a Abs 4, Art 35 Abs 2 lit c und Art 35 Abs 4 BankG aufgetragen, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den rechtmässigen Zustand im Sinne des Art 17 Abs 5 BankG bis spätestens vier Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieses Spruchpunktes in der Form wiederherzustellen, dass ***** und ***** keine Beteiligung mehr an der F**** halten.

4. Es wird festgestellt, dass Herr ***** als Mitglied der Geschäftsleitung in persönlicher Hinsicht keine Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gemäss Art 19 BankG mehr bietet.

Der F**** wird im Sinne der Art 35 Abs 2 lit c und Art 35 Abs 4 BankG aufgetragen, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um den rechtmässigen Zustand im Sinne des Art 19 BankG bis spätestens vier Wochen nach Zustellung dieser Verfügung in der Form wiederherzustellen, dass Herr ***** als Mitglied der

Geschäftsleitung abberufen und der entsprechende Eintrag aus dem Handelsregister gelöscht wird.

5. Diese Verfügung stellt eine Teilentscheidung gemäss Art 80 Abs 2 LVG dar. Das Vorliegen weiterer Bewilligungsentzugsgründe gemäss Art 28 Abs 1 BankG, somit auch die Gewährsprüfung anderer Organmitglieder und Aktionäre der F****, ist Gegenstand weiterer Ermittlungen und bleibt ausdrücklich vorbehalten.
6. Einem Rechtsmittel gegen Spruchpunkte 1. und 4. wird die aufschiebende Wirkung gemäss Art 116 Abs 3 lit a LVG entzogen

Die Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht hat in der Beschwerdesache der Beschwerdeführer B****, F**** AG, J**** ***** und ***** wegen „Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands“ gegen die zitierte Verfügung der Finanzmarktaufsicht vom 13.08.2019, AZ 7423/19/09 spruchmässig – soweit relevant – wie folgt entschieden (Beilage G):

„1. ...

2. Die Beschwerden der Beschwerdeführer B****, J**** ***** und ***** ... werden als unzulässig zurückgewiesen.
3. Der Beschwerde der Beschwerdeführerin F**** wird keine Folge gegeben und die angefochtene Verfügung mit der Massgabe bestätigt, dass die Feststellungen, wonach B**** und ***** in persönlicher Hinsicht keine Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit gemäss Art 19 BankG mehr bieten und B****, die J**** ***** und die ***** ... im Sinne des Art 17 Abs 5 BankG den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Bank zu stellenden

Ansprüche nicht genügen, ersatzlos aus dem Spruch der angefochtenen Verfügung ausgeschieden werden ...“.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der F**** AG gegen diese Entscheidung der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht mit dem bereits zitierten Urteil vom 24. April 2020 zu VGH 2019/114 abgewiesen und die angefochtene Entscheidung bestätigt (Beilage H).

Sohin ist die Verfügung (Teilentscheidung) der FMA vom 13. August 2019 mit der Modifikation laut der Entscheidung der Beschwerdekommision der Finanzmarktaufsicht vom 03.10.2019 in Rechtskraft erwachsen.

In Bezug auf den Beklagten, dessen eigene Beschwerde mangels Parteistellung zurückgewiesen wurde, sind damit die Sprüche verblieben, dass die F**** AG innerhalb einer bestimmten Frist nach Zustellung der Verfügung vom 13. August 2019 den rechtmässigen Zustand dahin wiederherzustellen habe, dass der Beklagte als Mitglied des Verwaltungsrates abberufen und der entsprechende Eintrag aus dem Handelsregister gelöscht wird. Weiters aufrecht blieb der Spruch, dass die F**** geeignete Massnahmen zu ergreifen hat, um den rechtmässigen Zustand in der Form wiederherzustellen, dass die Klägerin und der Beklagte keine Beteiligung mehr an der F**** halten.

Wie bereits dargelegt ist im gerichtlichen Verfahren nicht zu prüfen, ob einer Partei des späteren Zivilprozesses die Parteistellung in einem (präjudiziellen) Verwaltungsverfahren zu Recht verwehrt wurde (3 Ob

5/03m). Es ist daher nicht von Bedeutung, dass die Beschwerdekommision der FMA in ihrer Entscheidung vom 03.10.2019 unter anderem die Beschwerde des Beklagten mangels seiner Parteistellung gegen die erstinstanzliche Verwaltungsentscheidung als unzulässig zurückgewiesen hat. Im Übrigen ergibt sich aber, dass der letztlich verbliebene Spruch der Verwaltungsbehörde keine Gestaltungs- und/oder Tatbestandswirkung entfaltet, die für das vorliegende Verfahren von Bedeutung sein könnte. Auf den Inhalt der Begründungen der im Verwaltungsverfahren ergangenen Entscheide kommt es wie erwähnt nicht an. Das Vorbringen der Revision, das darauf Bezug nimmt, muss daher unbeachtet bleiben. Soweit der F**** AG im Verwaltungsverfahren aufgetragen wurde, geeignete Massnahmen dahin zu ergreifen, dass innerhalb einer gewissen Zeit unter anderem die Klägerin keine Beteiligung mehr an der F**** AG hält, ist es jener überlassen, auf welche Art und Weise dieser Zustand hergestellt wird. Es kann daher daraus kein Anspruch der Klägerin in die Richtung abgeleitet werden, dass der zwischen den Streitteilen am 12. Dezember 2018 abgeschlossene Aktienkaufvertrag rückabzuwickeln und demnach der Beklagte schuldig sei, den Kaufpreis von EUR 10 Millionen s.A. wiederum an die Klägerin zu bezahlen. Entgegen den Ausführungen in der Revision ergibt sich sohin Entsprechendes auch nicht aus dem zitierten Urteil des Verwaltungsgerichtshofs, der die Beschwerde gegen die Entscheidung der Vorinstanz abgewiesen und jene bestätigt hat. Erwähnt sei aber, dass bei einer Rückabwicklung des Kaufvertrages der Beklagte wieder Anteile an der F****

AG halten würde, was nach dem Inhalt der relevanten Verwaltungsbescheide nicht der Fall sein dürfte.

10.4. Auf die sonstigen im bisherigen Verfahren geltend gemachten Rechtsgründe kommt die Klägerin in ihrer Revision nicht mehr zurück, sodass dieser ohne weitere Erörterungen ein Erfolg zu versagen ist (vgl OGH 03.03.2023 08 CG.2021.57 GE 2023.206 Erw9.1. ua; RIS-Justiz RS0043338).

10.5. An sich wäre daher auch auf die in der Revisionsbeantwortung für den Standpunkt des Beklagten zusätzlich ins Treffen geführten Argumente nicht weiter einzugehen. Erwähnt sei aber dennoch kurz, dass dessen Überlegung (Revisionsbeantwortung S 54), die Klägerin habe die Gebühren für ihre Berufung verspätet entrichtet, sodass diese vom Gericht als zurückgezogen zu erklären gewesen wäre (Art 7 Abs 1 GGG), schon deshalb nicht näher zu hinterfragen ist, weil das Berufungsgericht auf diesen bereits im Berufungsverfahren (ON 192 S 5, 6) aufgezeigten Punkt nicht eingegangen ist und eine Berufungsentscheidung vorliegt, die die in der Zivilprozessordnung vorgesehenen Rechtswirkungen entfaltet. Es war daher vom Revisionsgericht, das für die Erklärung gemäss Art 7 Abs 1 GGG, dass die Berufung als zurückgezogen gilt, funktionell nicht zuständig ist, die von der Klägerin eingebrachte Revision inhaltlich zu behandeln.

11. Die Kostenentscheidung ist in §§ 50 Abs 1, 40, 41 ZPO begründet. Der Beklagte hat seine Kosten für die Revisionsbeantwortung rechtzeitig und tarifgemäss verzeichnet. Jene für den Kautionsantrag vom 04.05.2023

ON 211 wurden bereits mit Beschluss vom 01.09.2023 bestimmt.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 9. Februar 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

§§ 178, 179 ZPO: Verspätetes Beweisanbot.

§ 190 ZPO: Bindungswirkung von Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

§§ 934, 935 ABGB: Keine Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte bei Kenntnis des wahren Wertes der Sache.

RECHTSSÄTZE:

Wurde ein Mangel erster Instanz in der Berufung geltend gemacht, vom Berufungsgericht jedoch verneint, dann kann der Mangel gewöhnlich (von Ausnahmefällen abgesehen) in der Revision nicht mehr gerügt werden.

§§ 196, 328 ZPO: Die angebliche Verletzung des Grundsatzes der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (bei Einvernahme eines Zeugen durch den ersuchten Richter nach) ist seit der ZPO-Novelle 2018 rügepflichtig.

§§ 266 ZPO: Eine im Verfahren vorgelegte Urkunde, die ihrem Inhalt nach unstrittig ist, kann der Entscheidung des Revisionsgerichts zugrunde gelegt werden.

Art 100 Abs 1 LV: Schriftliche Aussagen von Zeugen sind dem liechtensteinischen Zivilprozess fremd (Grundsätze der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit).
